

der 1ste Abschnitt habe 90 □M.

≙ 2te ≙ ≙ 30 ≙

≙ 4te ≙ ≙ 100 ≙

≙ 5te ≙ ≙ 10 ≙

≙ 6te ≙ ≙ 200 ≙

Summa 430 □M.

430 — 540 □M. erfolgen für den Abschnitt in der letzten oder schlechtesten Ackerklasse 110 □M.; und zwar deshalb, weil man durch jenes Verfahren die Differenz auf die schlechteste Ackerklasse überträgt, in welcher sie weniger von Belang ist, als in der ersten oder niedern Ackerklasse.

Will man noch genauer und sicherer gehen, so berechne man zuvor das ganze Feld, dann die Schläge desselben, vertheile die Differenzen der Schläge auf die schlechteste Ackerklasse, und verfahre dann mit jedem Ackerstück in jedem Schlage wie vorhin angeführt worden ist. Ist die Berechnung und Registrirung beendet und von den Interessenten als richtig anerkannt worden, so schreitet man zum Entwurf des Separationsplans; dies führt zum Hauptgegenstande dieser Anleitung, nämlich dem

IV. A b s c h n i t t

Separiren — d. i. allgemein betrachtet, aus Theilen ein Ganzes bilden; insbesondere aber, zerstreut liegende Grundstücke im Zusammenhang zu bringen, so daß der im Zusammenhang gebrachte Plan

der Summe aller zerstreut liegenden Grundstücke in Güte, nicht aber in Größe gleich sey; Güte und Größe gleich, ist nur dann möglich, wenn die Grundstücke in Güte homogen sind. Es folget daraus auch noch eine dritte Definition: indem man eine Separation Vertauschung nennen kann.

Soll also ein Grundstück gegen das andere vertauscht werden, und zwar so, daß keiner Nachtheil leide, so muß zuvor der Werth beider Grundstücke ausgemittelt werden; der Werth entstehet durch den in Geld verwandelten Ertrag. Erhält also ein Interressent ein Grundstück, welches weniger Werth hat als das was er abtritt, so muß derselbe entschädigt werden; diese Entschädigung giebt bei Separationen die Quantität. Die Quantität wird durch die Ausfaat, welche nach und vor der Separation gleich bleiben muß und soll, ausgemittelt. Wenn z. B. ein Interressent 12 Scheffel Roggen auf 4 Morgen Gerstland und 8 Morgen Haferland ausfäet, so wird er, um wieder 12 Scheffel ausfäen zu können, 2 Morgen Gerstland und 10 Morgen Haferland wiederum erhalten müssen. Hierbei fragt es sich aber, wie verhält sich ein Morgen Gerstland zu einem Morgen Haferland? oder wie viel neun-, sechs- und dreijähriges Land ersetzen (oder sind gleich) einem Morgen Gerstland? Diese Ausmittelung liegt eigentlich nicht dem Geometer, sondern dem Oekonomie-Verständigen ob; allein, da ich diese Arbeit gleich Eingangs im ersten Abschnitt dem Geometer zugeschrieben habe,

so will ich hier, um den vorgesezten Zweck zu erreichen, auch der Vollständigkeit wegen, noch das Nöthige berühren.

Der Oekonom mittelt den Werth oder die Ausgleichungs-Verhältnisse z. B. bei dem Acker in der Art aus, daß er den Ertrag nach festgesezten Prinzipien (Taxprinzipien) berechnet, und zwar z. B. bei Roggen zum 5ten Korn, davon 1 Korn zur Saat, 2 zum Verkauf und 2 zur Wirthschaft abrechnet, mithin wenn er die Berechnung auf den Durchschnitt des 3jährigen Ertrags gründet, 2 Körner zum Verkauf in Geld verwandelt für den eigentlichen Werth annimmt, die sämmtlichen folgenden Ackerklassen in der Art behandelt, und durch den niedern Ertrag der niedern Klassen im Vergleich mit der ersten Klasse, die gegenseitigen Verhältnisse zur Ausgleichung der separirenden Interessenten bestimmt.

Wenn man jedoch von dem Grundsatz ausgeht, daß bei einer Separation keiner gewinnen und keiner verlieren, also auch wie oben erwähnt, die Ausfaat und der Ertrag gleich bleiben muß, so folgt, daß die Ausmittelung der Ausgleichungs-Verhältnisse der allerwichtigste Gegenstand bei Separationen sey, dem man nicht Aufmerksamkeit genug widmen könne, zu deren Angabe, wie leicht einzusehen ist, der oben berührte Weg allein viel zu ungewiß bleibt.

Um nun sicher zu gehen, lasse man sich von den Interessenten die Ausfaat und den erwanigen Ertrag von jeder Ackerklasse und jeder Getreideart von 1

Morgen selbst angeben, vergleiche solche mit der Angabe der fachverständigen Taxatoren, und nehme dann das Medium an; vergleiche solche zum Ueberfluß auch noch mit den Taxprinzipien.

Angenommen nun, es wären die ausgemitteltesten Verhältnisse folgende auch von den Interessenten als richtig anerkannte:

a. Von dem Acker

der 1sten Klasse oder Gerstland a wie	1 : 1
≈ 2ten ≈ ≈ Gerstland b ≈	$1\frac{1}{2} : 1$
≈ 3ten ≈ ≈ Haferland c ≈	2 : 1
≈ 4ten ≈ ≈ Haferland d ≈	$3\frac{1}{2} : 1$
≈ 5ten ≈ ≈ 3jährig. Land e wie	8 : 1
≈ 6ten ≈ ≈ 6jährig. ≈ f ≈	18 : 1
≈ 7ten ≈ ≈ 9jährig. ≈ g ≈	30 : 1

b. Von den Wiesen.

1. Zweimähige

1ste Klasse zu 18 Zentnern wie	1 : 1 (auf 1 Morg.)
2te ≈ ≈ 12 ≈ ≈	$1\frac{1}{2} : 1$
3te ≈ ≈ 10 ≈ ≈	$1\frac{3}{4} : 1$

2. Einmähige

1ste Klasse auf den Morgen 12 Zentner. Das Ver-	hältniß zur 1sten Klasse zweimähiger Wiesen wie	$1\frac{1}{2} : 1$
≈ 2ten ≈ ≈ ≈ ≈ ≈	≈	$1\frac{1}{2} : 1$
≈ 3ten ≈ ≈ ≈ ≈ ≈	≈	3 : 1

c. H ü t u n g.

1. Kuhweide.

2. Schaaſweide.

1ſte Klaſſe wie 1 : 1

1ſte Klaſſe wie 1 : 1

2te „ „ 3 : 1

2te „ „ 4 : 1

3te „ „ 6 : 1

3te „ „ 8 : 1

d. H o l z u n g.

Die Holzung läſſet ſich zwar auch nach Verhältniſſen ausſcheiden, allein kürzer gehet man nach Probe-Morgen.

Es läſſet ſich alſo nunmehr der Separationsplan entwerfen. Ehe ich indeß das praktiſche Verfahren des Geometers mittheile, will ich noch einige Grundſätze, die derſelbe bei Entwerfung deſſelben vor Augen haben muß, anführen.

Der vollkommenſte Separationsplan iſt der, welcher bei ungleicher Morgenzahl dieſelbe Qualität enthält als der Beſitzſtand des ſeparirenden beträgt. Dieſe Forderung iſt zwar möglich zu machen; allein in den mehrſten Fällen treten bedeutendere Umſtände ein, ſo daß man ſich derſelben nur genähert zu haben begnügen muß, nämlich nur die Güte, ohne Rückſicht auf Morgenzahl, wiedergegeben zu haben. Jedoch hat auch die größere Morgenzahl, welche als Entſchädigung gegeben wird, ihre Grenzen, wenn man von dem Grundſatz, daß keiner verlieren oder gewinnen ſoll, ausgeht.

Die erſte Regel, welche man bei Entwurf des Separationsplans beobachten muß, iſt: Alle Grund-

stücke müssen eine solche Lage erhalten, daß ihr Gebrauch frei, unbehindert, ohne alle Einschränkung sey; es muß daher auch

- a. der Acker, wenn er sich nicht so theilen ließe, daß das zugehörige Gehöft im Mittelpunkt desselben liegen könne, wenigstens doch mit dem Gehöfte im Zusammenhang gebracht werden; an dem Acker müssen sich die Wiesen, Hütungen und alle Grundstücke anschließen, so, daß das Ganze eine durch fremde Grundstücke nicht unterbrochene Fläche bilde. Daher muß
- b. die separirte Fläche nicht durch Triften, wenn es irgend möglich ist, durchschnitten werden.
- c. Ferner muß man den Grenzen des separirten Plans eine regelmäßige Form geben; z. B. ein Parallelogramm oder Rechteck.
- d. Ferner muß man dahin trachten, daß der Separirende in den ersten 3 Klassen so wenig als seine Nachbarn verliere, sondern solche wieder erhalte.
- e. Ist bewachsener Acker vorhanden, so muß solcher Morgen gegen Morgen vertauscht werden; eben so auch etwanige Schonungen, wenn anders das darauf befindliche Holz keine Grenzen in dieser Forderung setzt.
- f. Ferner muß man die Lage der Grundstücke berücksichtigen; z. B. daß kein Interessent zu sehr in der Nähe oder Ferne leide.

Hat man jene Regeln auf das Lokale angewandt, erwogen, so schreitet man zum Entwurf des Separationsplans selbst; wobei ich noch bemerken muß, daß bei einer Separation, welche mit der Holztheilung vereinbaret ist, man zuerst das Holz theile, um das Hütungsquantum welches der Grund und Boden worauf das Holz steht, enthält, zu bestimmen, wodurch sich dann ergibt, ob ein Plus oder Minus in Absicht der Hütung oder des Holzgrundes sey. Zu vielen Mühwaltungen würde es führen, wenn man zuvor Grund und Boden des Holzes, und zuletzt das Holz theilen wollte; Hierauf theilt man die Wiesen, um den Betrag der Hütung, welche solche etwa liefern, angeben zu können, und zuletzt den Acker.

Ist der Acker-, Wiesen-, Holzgrund-Separationsplan angefertigt, so wird zur Hütungstheilung geschritten, wenn zuvor der mit eignem Futter zu halten mögliche Viehstand ausgemittelt ist, nach welchem nämlich die Hütung getheilet wird. Zu dem Ende muß nicht nur der ausgemittelte Viehstand auf eine Klasse reduziert werden, sondern auch die gesamte Hütung einer Feldmark. Folgendes Beispiel mag die Sache erläutern, auch dem Geometer in Absicht seines Verfahrens zum Leitfaden dienen.

Vorläufig bemerke ich noch: daß man

- 1) den Besitzstand des zu separirenden auf die erste Klasse reduzire;
- 2) den Besitzstand nach dem Separationsplan; auch — ist die Differenz Null, so ist der Sepa-

rende abgefunden. Dies Verfahren gründet sich darauf, daß die Ausfaat oder der Ertrag vor wie nach gleich bleiben muß —

Also:

Gesetz Kossath M. solle oder wolle außer Gemeinheit treten, und speziell, d. h. in Acker, Wiesen, Hütung und Holzung separiret seyn; angenommen zugleich, daß seine Nachbarn ihm den Theil der Feldmark, welchen er verlangt, bewilligen: so ist, wie oben angeführt ist, nöthig, um die Hütung theilen zu können, dessen Viehstand, welchen er mit selbst gewonnenem Futter auswintern und halten kann, nach pag. 46 auszumitteln.

Angenommen vorläufig, derselbe bestehe in 30 Schaafen, 6 Kühen, 6 Schweinen, 4 Pferden. Jene 30 Schaafe und 6 Schweine nun auf die erste Klasse reduziert, wenn 10 dergleichen Vieh auf die erste Klasse gerechnet worden sind

. . .	3 Stück
dazu 6 Kühe und 4 Pferde . .	10 "

Großvieh Summa 13 Stück.

Anmerk. Sollte man den Viehstand der 13 Stück Großvieh bei der Hütungstheilung zum Grunde legen, so wird M. in Hütung sehr verlieren, indem er nach pag. 46, 35 Stück dergleichen Vieh halten kann. Man kann also als Grundsatz bei jeder Hütung annehmen, daß zuvor der Viehstand ausgemittelt werden müsse, wie pag. 46 angeführt ist, sowohl von einem als dem andern Interessenten nach gleichen Prinzipien.

Ferner:

Der Besitzstand in Absicht der Grundstücke sey folgender:

1) Fichtenholzung 30 Morgen; die Hütung darin sey gewürdigt zu Kuhweide 1ster, 2ter u. 3ter Klasse, und zwar eine Hälfte; die andere Hälfte zur 1sten, 2ten u. 3ten Klasse Schaaflweide, und zwar zu 3 gleichen Theilen.

3) Acker besitze derselbe:

10	M Morg.	30	□ R.	Gerstland	1ster Klasse
18	„	10	„	„	2ter „
12	„	„	„	Haferland	1ster Klasse
10	„	„	„	„	2ter „
10	„	„	„	dreijähriges Land	
20	„	„	„	neunjähr. Land	10 Morg. Raun und 10 Morg. bewachsen.
<hr/>					
30	M Morg.	40	□ R.	Summa	(nach dem Vermessungs- Register.

3. W i e s e n.

Zweimähige:

2	M Morgen	erster Klasse,
2	„	zweiter „
4	„	dritter „

Summa 8 M Morgen.

Einmähige:

4	M Morgen	10	□ R.	erster Klasse,
2	„	„	„	zweiter „
3	„	„	„	dritter „

Summa 9 M Morgen 10 □ Ruthen.

4. H ü t u n g.

8 Morgen erster Klasse, 8 Morgen zweiter Klasse,
3 „ dritter „ und zwar Kuhweide.

Nun reduziret man alle Klassen jeder Grund-
stücks-Gattung auf die erste Klasse, mithin

10 Morgen 30 □M. Gerstland
erster Klasse, bleiben . . . 10 Morg. 30 □M.

18 Morgen 10 □M. Gerstland
zweiter Klasse, das Verhältniß
dieser zur ersten Klasse sey $1\frac{1}{2} : 1$,
mithin 12 „ 6 „

12 Morgen Haferland erster Klasse,
das Verhältniß sey $2 : 1$, mit-
hin in Gerstland erster Klasse 6 „ — „

10 Morg. Haferland zweiter Klasse,
das Verhältniß sey $3\frac{1}{2} : 1$, mithin 2 „ 6 „

10 Morgen dreijähriges Land, das
Verhältniß sey $8 : 1$, . . . 1 „ 45 „

10 Morgen neunjähriges Land, Ver-
hältniß $30 : 1$, — „ 60 „

10 Morgen neunjähriges, bewach-
sen werden Morgen gegen Mor-
gen vertauscht — „ — „

Acker-Summe = 31 Mg. 147 □M.

in reduriztem Gerstlande erster Klasse, oder wenn im
Durchschnitt auf einen Morgen ein Scheffel fällt $31\frac{2}{3}$
Scheffel Ausfaat, welche also Kostath □M. wieder
erhalten muß.

2. W i e s e n.

a. Zweimähige:

2 MMorgen erster Klasse sind 2 Morgen.

2 " " zweiter " $\frac{2}{3} : 1 = 1\frac{2}{3}$ "4 " " dritter " $\frac{5}{4} : 1 = 3\frac{1}{4}$ "in erster Klasse Summa = $6\frac{8}{5}$ Morgen.

b. Einmähige:

4 MMorgen 10 □N. erster Klasse,

Verhältniß ist $\frac{2}{3} : 1$, mithin 2 Morg. 38 □N.

2 MMorgen 10 □N. zweiter Klasse,

Verhältniß ist $\frac{2}{3} : 1$, mithin 1 " 60 "

3 MMorgen 10 □N. dritter Klasse,

Verhältniß ist $3 : 1$, mithin 1 " — "

reduzirte Summe in erster Klasse,

zweimähige 4 Morg. 98 □N.

hiez u die zweimähigen 6 " 96 "

Summ der Wiesen in erster

Klasse reduzirt 11 Morg. 14 □N.

3. Wirkliche Hütung a.

8 MMorgen erster Klasse sind 8 MMorg.

2 " " zweiter " nach

dem Verhältniß pag. 25.

3 : 1, sind — " 120 □N.

3 MMorgen dritter Klasse nach

dem Verhältniß 6 : 1, sind — " 90 "

Summa in Kuhweide erster Klasse 9 MMorgen 30 □N.

b. Hütung im Holze.

Nach pag. 25. sind 15 Morg. Kuhweide α
 und \approx 15 \approx Schaafweide β
 und zwar ad α

5 Morg. erster Klasse . . . 5 Morg.
 5 \approx zweiter Klasse, nach dem
 Verhältniß 3 : 1, sind . . . 1 \approx 120 □N.
 5 Morg. dritter Klasse, nach dem
 Verhältniß 6 : 1, sind . . . — \approx 150 \approx

Summa in Kuhweide 7 Morgen 90 □N.

ad β

5 Morgen erster Klasse sind . . . 5 Morg.
 5 \approx zweiter \approx nach
 dem Verhältniß 4 : 1, gleich 1 \approx 45 □N.
 5 Morgen dritter Klasse sind nach
 dem Verhältniß 8 : 1 . . . — \approx 112 \approx

Schaafweide Summa in erster

Klasse 6 Morg. 157 □N.

Wenn nun (angenommen) 6 Morgen Schaafweide
 erster Klasse auf einen Morgen Kuhweide gehen, so
 werden jene 6 Morgen 157 □N. Schaafweide gleich
 seyn 1 Morg. 26 □N. Kuhweide,
 hiezu nun die Kuhweide

b in α mit . . . 7 \approx 90 \approx \approx
 ferner wirkliche Hütung a 9 \approx 30 \approx \approx

Summa in Kuhweide

erster Klasse 17 Morg. 146 □N.

Hierzu

Hierzu kommt nun noch die Hütung des Ackers *ic.* welche ebenfalls, wie oben erwähnt pag. 18. nach Prinzipien in Kuhweide erster Klasse verwandelt wird. Wie diese Berechnungen, imgleichen die zur Ausmittlung des Viehstandes, angelegt, und darnach die Hütung getheilt wird, werde ich zeigen, wenn Kossath *N.N.* zuvor in Acker und in den Wiesen abgefunden ist.

Anmerk. Oft ist es der Fall, daß ein Theilnehmer nicht so viel Acker, Wiesen *ic.* wieder erhalten kann, als er gehabt hat; in diesem Falle muß man von den oben angeführten allgemeinen Grundsätzen abweichen, und so operiren, daß man z. B. anstatt Acker — Wiesen, statt Hütung — Acker u. s. f. anzunehmen in Vorschlag bringe. Es muß daher auch eigentlich bei jeder Separation das Verhältniß der Hütung zum Acker, der Wiesen zum Acker u. s. f. wechselseitig angegeben oder berechnet werden, welches nach vorhandenen Prinzipien geschieht.

Hat man also alle zu separirende Grundstücke auf die erste Klasse reduzirt, so schreitet man zur Theilung selbst, nachdem man zuvor eine Skizze von den Grundstücken, welche im angenommenen Falle Kossath *N.N.* erhalten soll, entwirft, wie z. B. folgt:

Kossath *N.N.* besitzt nach dem Vermessungs-Register 32 Morgen 27 □*N.* Gerstland erster Klasse, Er erhält Fig. F.

1) den Schlag M. und N.

©

beide Schläge enthalten		4 Mrg.	27 □ M.	1ster Klasse
Gerstland	2ter Kl.	10	—	—
Haferland	1ster Kl.	5	—	—
Haferland	1ster Kl.	12	—	—
3jähriges Land		20	—	—
6	∴ ∴	10	—	—
9	∴ ∴	12	—	—

Summa 71 Mrg. 27 □ M. 1ster Klasse

Nun reduzire man wiederum nach eben den Verhältnissen des pag. 30. und wie daselbst gezeigt worden.

Es sind Gerstland	1ster Klasse	4 Mrg.	27 □ M.
10 Mrg. Gerstland	2ter Kl., das Verh.		
hältniß ist	$1\frac{1}{2} : 1$ mithin	6	120
5 Mrg. Haferland	1ster Kl., das Verh.		
ist	$2 : 1$ mithin	2	90
12 Mrg. Haferland	2ter Kl., das Verh.		
ist	$3\frac{1}{2} : 1$ mithin	2	45
12 Mrg. 9jähriges Land	$30 : 1$		72
20	$3 \quad \quad \quad$ Verh. $8 : 1$		
mithin		2	45

Summa 19 Mrg. 27 □ M.

Kosfath M. soll erhalten 32 ∴ 27 ∴

muß also noch erhalten 12 Mrg. 136 □ M.

(Angenommen) die Stücke Nr. 1. 2. 3. 4. von dem Schläge O. enthalten nach dem Vermessungs-Register

gerade 12 Morg. 136 □M. reduziertes Gerstenland, Es besitzt also nunmehr Kossath M., die ihm zustehenden 32 Morg. 27 □M. Gerstland 1ster Klasse, d. i. derselbe erhält seinen Acker in Güte, oder so viel Ausfaat in Scheffelzahl wieder als er gehabt hat. Ist es der Fall wie gewöhnlich, daß noch zugegeben werden muß, z. B. die 12 Morg. 136 □M. Gerstland erster Klasse wären im Schlage O. nicht vorhanden, sondern derselbe enthielte verschiedene Klassen, so schneidet man unter beständigem Reduziren aller Klassen auf die erste, so viel noch an den Separationsplan an, bis die 12 Morg. 136 □M. durch die Reduktion aller Klassen des zugenommenen Stückes erfolgen. (Fig. F)

Den Beweis der Richtigkeit giebt nun der hierauf anzufertigende spezielle Separationsplan und dessen Register.

Das Separationsplan-Register, in Hinsicht der geometrischen Ausarbeitung betrachtet, ist ein Verzeichniß, worin die Größe und Güte der abgetretenen Grundstücke nach den Nummern der Charte, und der Besitzer sowohl als die, welche der separirende M., in eben der Art wieder erhalten soll, verzeichnet sind. Die Anfertigung des Separationsplans-Registers erleichtert das Vermessungs-Register, insofern man die abzutretenden und die dafür wieder zu gebenden Stücke aus demselben in das Separationsplan-Register setzt.

Das Separationsplan-Register muß also enthalten:

- 1) die Größe und Güte von allen Grundstücken, welche der separirende N. besitzt;
- 2) die Größe und Güte aller Grundstücke, welche derselbe wieder erhalten soll, nebst Benennung der Besitzer nach den Nummern der Charte und des Vermessungs-Registers;
- 3) die Nachweisung des Plus und Minus, wodurch ersichtlich und erwiesen wird, in welchen Ackerklassen und in welchen Grundstücken der Separirende entschädigt werde;
- 4) die Reduction oder Balance des Plus und Minus, wodurch die Richtigkeit des Plans dargethan wird.

Folgendes Schema zur Erläuterung und zum Beispiel:

Nun reducirt man nach den angegebenen Verhältnissen zuvor das Plus, dann das Minus; ist die Differenz bei Vergleichung des Plus und Minus = 0, so ist man von der Richtigkeit überzeugt. Der Beweis ist leicht zu führen: wäre die Differenz nicht 0, so muß + ein Minus oder — ein Plus enthalten, also auch ein oder der andere Interessent entweder Plus oder Minus erhalten haben, welches wider die Richtigkeit streitet.

Also z. B. Kossath MN . erhält

1. Plus.

Gerstland 1ster Klasse	+	+	6 Mrg. 133 $\square\text{N}$.
Haferland 2ter Kl. Verhältn. ist $3\frac{1}{2}:1$	+		52 =
3jähr. Land 10 Mrg. Verh. ist 8:1			
mithin	+	+	1 Mrg. 45 =
			erhält also Plus Summa 8 Mrg. 50 $\square\text{N}$.

2. Minus.

Gerstl. 2ter Klasse, Verh. $1\frac{1}{2}:1$			
mithin 8 Mrg. 10 $\square\text{N}$.	=		5 Mrg. 66 $\square\text{N}$.
Haferl. 1ster Klasse Verh. 2:1			
mithin 7 Mrg.	—	=	3 = 90 =
9jähr. Land Verh. 30:1			
mithin 8 Mrg.	—	=	= 48 =
			erhält Minus Summa 8 Mrg. 50 $\square\text{N}$.

Es erhält also MN . so viel Ausfaat wieder als er gehabt hat.

Auf eben die Art wird das Wiesen-Separations-Register angefertigt, wie z. B. folgt:

Separationsplan-Register der Wiesen für den Coffath Nr. zu Nr.

Nach der Chartre Nr.	Benennung der Wiesen und ihrer Besitzer.	Monität der Wiesen bestehet in												
		zweimäßige						einmäßige						
		Summa	1te	2te	3te	Summa	1te	2te	3te					
M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.	M. □ R.			
17	Koffath Nr. beisset in	—	8	—	2	—	4	—	—	9	4	—	—	3
3.	Er erhält die Wiese des Nr. mit	6	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	die des Bauer Nr. =	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	die des Bauer Nr. =	1	153	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	die des Bauer Nr. =	3	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	erhält in Summa	48	2	—	2	—	4	—	—	9	4	—	—	3
17	loß habeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	erhält also plus minus													
	plus sind redigiret auf die erste Classe													
	minus													
	Differenz = 0													
	nicht abgefunden.													

Kossath NN. ist also nun auch im Holze abgefunden; dadurch hat derselbe an Hütungs-Terrain mehr erhalten 15 Morgen, welche nun bei der Hütungs-Theilung in Abzug gebracht werden müssen.

Ehe nun die Hütung getheilt werden kann, muß der Viehstand, welchen die ganze Gemeinde (des Dorfes oder Ortes) und den welchen Kossath NN. halten oder durchwintern kann, ausgemittelt werden. Setzet man den Viehstand der ganzen Gemeinde = A, den des Kossath NN. = a, die gesammte Hütung der Feldmark = z, so wird der Antheil des Kossath

NN. seyn $A:Z = a:x$ $x = \frac{aZ}{A}$. Wie nun der

Viehstand ausgemittelt werde, mag folgendes Beispiel dienen.

Zuvor will ich jedoch folgende Regeln geben:

I. Der Acker der ganzen Feldmark ist bonitirt und registriert, mithin weiß man, wie viel Acker in allen Klassen dieselbe enthält. Ist ferner bekannt, wie viel Stroh jede Ackerklasse jährlich liefert, so läßt sich der Stroh-Ertrag leicht bestimmen. Den ausgemittelten Stroh-Ertrag reduzire man alsdann auf die erste Klasse, das ist Winterungsstroh. Ferner reduzire man den Wiesen-Ertrag in Zentner, ebenfalls auf die erste Klasse Stroh, und füge diesen dem Acker-Ertrage bei. Wenn man nun weiß, daß ein Großvieh bei halbjähriger Hütungszeit N. Mandel Stroh gebraucht, so ergiebt sich der Viehstand der ganzen Feldmark.

Auf eben die Art mittelst man den Viehstand des Hofstath N. aus, subtrahirt ihn von dem der ganzen Feldmark, und erhält mithin durch die Differenz den Viehstand der konkurrirenden Gemeine.

II. Hierauf reduzire man alle Feldhütung nach bekannnten Prinzipien wie auch von allen Grundstücken, ingleichen auch die unbeständige und bewachsene oder Naume-Hütungs-Neviere, auf die erste Klasse Kuhweide, und theile dann nach obiger Formel.

Noch muß ich anmerken: daß man jedesmal den Separationsplan bei der Durchwinterungs-Berechnung zum Grunde lege, nicht aber den Besitzstand vor der Separation, weil der Besitzstand in Absicht der Morgenzahl, nach dem Separationsplan vielleicht höher ausfällt, also mehr Vieh ausgewintert werden kann, als nach dem alten Besitzstand, mithin auch der Hütungs-Antheil sich dann vergrößern muß. — Wenn der Gewinn für den Separirenden auch nicht von Bedeutung ist, so möchte ihm derselbe doch rechtlich zustehn; denn gesetzt, der Separationsplan enthielte weniger Morgenzahl, so würde derselbe in Absicht der Hütung verlieren, und also auf eine andere Art entschädigt werden müssen. Es folgt also auch hieraus, daß man zuvor den Separationsplan des Ackers festgestellt haben müsse, ehe man die Hütung theilt.

Wollte man aber auf das Genaueste unpartheiisch zu Werke gehen, so wird man

- 1) eine Durchwinterungs-Berechnung nach dem alten Besitzstand anfertigen;
- 2) eine dergleichen nach dem entworfenen Separationsplan berechnen müssen, jedoch beide nach einerlei Satzprinzipien;
- 3) beide summiren, durch 2 theilen, und den entstehenden Quotienten als die gefundene Strohertrags-Zahl annehmen, durch welche dann der Viehstand, wie oben angeführt ist, gefunden werden kann, und wie das jetzt folgende Beispiel näher erläutern wird.

A.

I. Durchwinterungs-Berechnung zur Theilung der Hütung auf der Feldmark NN. und zwar

a. von der Gemeinde.

b. von dem Kossath NN.

Die Gemeinde besitzt nach dem Vermessungs-Register 20 Morg. 36 □ M. Gerfsland erster Klasse; von 1 Morgen werden gewonnen $5\frac{1}{4}$ Mandel Roggenstroh,

Winterstroh. Sommerstroh

mithin von 20 Morg. 36 □ M.

Gerfsland 1ster Klasse im 1sten

Jahre Roggen	+ +	105 Mdl.	+ +	
dieselbe im 2ten Jahre Gerste				
à 5 Mdl.	+ + +	— =		100 Mdl.
im 3ten Jahre Brache	+ — =			50 "

Latus 105 Mdl. 105 Mdl.

Winterstroh Sommerstroh.

Transp. 105 Mdl. 150 Mdl.

Ferner 551 Mrg. 82 □ R. Gerstz

land 2ter Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à $4\frac{1}{2}$ Mdl. 2478 Mdl.im 2ten = Gerste à $4\frac{1}{4}$ = + + + 2341 =

im 3ten = Brache + + + + 1770 =

Ferner 228 Mrg. 134 □ R. Ha-

ferland 1ster Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à 4 Mdl. 913 Mdl.

im 2ten = Hafer . + + + + 913 =

im 3ten = Brache . + + + + 456 =

Ferner 80 Mrg. 101 □ R. Ha-

ferland 2ter Klasse:

im 1sten Jahre Roggen à $3\frac{1}{2}$ Mdl. 281 Mdl.

im 2ten = Hafer . + + + + 281 =

im 3ten = Brache . + + + + 140 =

Ferner 437 Mrg. 31 □ R. 3jähr.

Land à 3 Mdl. . . 1311 Mdl. . .

Summa 5098 Mdl. 6051 Mdl.

2 Mdl. Winterstroh sind gleich

3 Mdl. Sommerstroh; es sind

daher jene 5451 Mdl. Sommer-

stroh gleich + + + 4034 =

9123 Mdl. Winterstroh

mithin der Ertrag im 1sten Jahre 3041 = = =

Wiesen sind vorhanden:

8 Mrg.	105 □ M.	1ster Kl.	à 12 Ztr.	sind 96 Ztr.	Heu
199	30	2ter	à 10	1990	„
96	59	3ter	à 8	207	„

Summa 2293 Ztr. Heu

Jene 2293 Ztr. Heu sind gleich 3048 Mdl. Roggenstroh
 hierzu obige * * 3041 „ „ „

mithin Summa 7089 Mandeln.

Ferner 16 Mrg. 163 □ M. Mesch = Wiesen 2ter Klasse
 à 2 Ztr. sind 33 Ztr. oder 44 Mdl.
 hierzu obige * 4089 „

Summa tot. 4061 Mdl.

Eine Kuh gebraucht (angenommen) 20 Mandeln
 (bei halbjähriger Stallfütterung), mithin erfolgen
 356 Kühe als Viehstand der Gemeinde mit Einschluß
 des Kossath M.

b. Berechnung des Viehstandes des Kossath M.

Kossath M. erhält nach dem Separationsplan
 pag. 37. 16 Mrg. 163 □ M. Gerstland 1ster Klasse;
 von 1 Morgen werden gewonnen $5\frac{1}{2}$ Mdl. Roggenstroh,
 Winterstroh, Sommerstroh.
 mithin von jene 16 Mrg. 163 □ M.

im 1sten Jahre Roggen	88 Mdl.	* * *
im 2ten „ Gerste à 5 Mdl.	—	84 Mdl.
im 3ten „ Brache mit $\frac{1}{2}$	—	42
Nutzung	—	42

Latus 88 Mdl. 126 Mdl.

	Winterstroh.	Sommerstroh.
	Transp. 88 Mdl.	126 Mdl.
10 Mrg. Gerstland 2ter Klasse:		
im 1sten Jahre Roggen à $4\frac{1}{2}$ Mdl.	45 Mdl.	. .
im 2ten " Gerste à $4\frac{1}{2}$ "	. . .	42 "
im 3ten " Brache mit $\frac{1}{2}$		
Nutzung	21 "
5 Mrg. Haferland 1ster Klasse:		
im 1sten Jahre Roggen à 4 Mdl.	20 Mdl.	. .
im 2ten " Hafer à 4 "	. . .	20 "
im 3ten " Brache mit $\frac{1}{2}$		
Nutzung	10 "
12 Mrg. Haferland 2ter Klasse:		
im 1sten Jahre Roggen à $3\frac{1}{2}$ Mdl.	42 Mdl.	. .
im 2ten " Hafer	42 "
im 3ten " Brache	21 "
20 Mrg. 3jähr. Land à 3 Mdl.	60 Mdl.	. .
	<hr/>	
	Summa 255 Mdl.	282 Mdl.
2 Mdl. Winterstroh sind gleich		
3 Mdl. Sommerstroh; mithin		
jene 282 Mrg.	. . .	188 "

Summa 443 Mdl.

und im 1sten Jahre 147 Mdl.

Wiesen besitzt Kossath 22.

In 1ster Klasse reduziert 11 Mrg.
 14 M. à 18 Ztr. (angenommen)
 sind 198 Ztr. Heu; 3 Ztr. Heu
 sind gleich 4 Mdl. Roggenstroh,
 mithin 264 "

Summa tot. 411 Mdl.

Eine Kuh gebraucht (20 Mandeln in $\frac{1}{2}$ Jahre angenommen) mithin erfolgen für Kossath N.N. 20 Stück Kühe.

Es ist also der Viehstand der ganz

zen Gemeinde : * * * * 356 Stück.

Davon ab des Kossath N.N. An-

theil mit * * * * * 20 —

mithin 336 Stück Kühe.

und zwar 1. der Gemeinde 336 Stück,

2. des Koss. N.N. 20 —

Summa 356 Stück Kühe,

welche beide Interessenten mit eigenem Futter aus-
wintern können.

II. Berechnung der Hütung auf der Feldmark N.N.

a. von der ganzen Gemeinde,

b. von dem Kossath N.N.

A.

Reduktions-Berechnung der beständigen Hütungs-
Reviere und zwar der Räume.

Anmerk. Unbeständige Hütungen sind die Feldhü-
tung, Brücher, die innudiret werden, Wiesen, Holz-
zungen, in Absicht der Schonungs-Anlagen, über-
haupt aber solche, die durch irgend ein Recht der
Benutzung Grenzen setzen.

(angekommen)

Montat der Sütungs-Revieret.

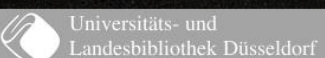
b. Bez

Bemertung der Revieret:	Summa totalis.			Ruhweide.			Schafweide.		
	M.	Q.	SR.	1 ^{ste} R.	2 ^{te} a	3 ^{te} f e.	1 ^{ste} R.	2 ^{te} a	3 ^{te} f e.
die kleine Sütung	15	88	—	—	—	—	15	88	—
die Gort-Sütung	136	—	—	—	—	—	—	—	—
die Sütung X	20	—	—	—	—	—	—	—	—
3. B. Summa	171	88	156	—	—	15	88	—	—

rechnet auf die erste Klasse.

Erster Klasse Ruheweide sind vorhanden 156 Morgen 29 Q SR.
Dritter Klasse 15 — 88, Verhältnis zur ersten Klasse 3:1, mithin 5 — — —

Summa der beständigen Raume-Sütung in erster Klasse 161 Morgs. 29 Q SR.



b. Beständige, aber bewachsene Weidere
und zwar

a Fichten, b Eichen.

Nach dem Vermessungs-Register sind vorhanden:

1. Fichten.						2. Eichen.					
Schaafweide.						Ruhweide.					
1ste		2te		3te		1ste		2te		3te	
K l a s s e.		K l a s s e.		K l a s s e.		K l a s s e.		K l a s s e.		K l a s s e.	
M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.	M.	□M.
—	—	—	—	521	54	—	—	191	61	311	56

521 Morg. 54 □M. Schaafweide, diese
verhält sich zur 1sten Klasse wie 8:1,
mithin * * * * * 65 M. 27 □M.

ferner:

311 Morg. 56 □M. 3ter Klasse Ruhweide,
diese verhält sich zur 1sten wie 6:1, 52 — 40 —

noch:

191 Morg. 61 □M. 2ter Klasse, diese ver-
hält sich zur 1sten wie 3:1, mithin 63 — 140 —

Summa 181 M. 27 □M.

davon $\frac{1}{2}$ für Schonungs-Anlagen ab 30 — 34 —

weil Schonungen nicht behütet

werden können, bleiben * * 150 — 173 —

hierzu nun die Raume-Hütung mit 161 — 29 —

Summa der beständigen Hütung 312 M. 22 □M.

c. Unbeständige Hütungs = Reviere.

1. Felbhütung.

Bei der Veranschlagungs = Berechnung oder Ver = wandlung der Felbhütung in beständige Hütung muß man die bei der zu separirenden Feldmark übliche Beststellungsart, nämlich: ob sie in 2 Furchen, wie es bei leichtem Acker der Fall seyn kann, oder in 3 Furchen bestehe, ferner: ob gar keine Brache oder ob dieselbe gehalten werde, und dreijährig sey, in Betracht ziehen. Es findet daher auch keine allgemeine Regel für die Berechnungsart der Felbhütung statt; da ich indeß bei dem angenommenen Beispiel eine Dreifelder = Eintheilung mit $\frac{2}{3}$ jährl. Brache zum Grunde gelegt habe, und zwar wie die Durchwinterungs = Berech = nung zeigt, mit der Hälfte Brachnutzung: so will ich zuvor die Grundsätze, nach welchen dieselbe geschehen wird, mittheilen.

Die Felbhütung läßt sich eintheilen:

1. In die Stoppelhütung,
und zwar

A. in Hinsicht der Dauer

- a. bei der Winterung und Sommerung zu $\frac{2}{3}$, weil 7 Hütungsmonate angenommen werden können, und die Nutzung derselben von dem Ab = ärndten der Felder bis zur Sturzfurche gerechnet wird.

B. in Hinsicht der Güte,

- 1) im Gerstlande erster und zweiter Klasse 3 : 1, weil man annehmen kann, daß 1 Morgen der =

- gleichen Weide 1 Morgen Kuhweide 1ster Klasse gleich sey.
- 2) im Haferlande erster und zweiter Klasse 7 : 4, weil beim Vergleich mit 1 Morgen erster Klasse Kuhweide dieselbe in dieser Ackerklasse minder erziebig und gut ist.
 - 3) im dreijährigen Lande wie 3 : 1, weil diese Ackerklasse die schlechteste im Ertrag ist.

2. F u r c h e n h ü t u n g.

Obgleich dieselbe von keiner Bedeutung ist, und in dem angenommenen Beispiele weggelassen soll, so will ich nur berühren daß dieselbe, wenn man genau zu Werke gehen will

- 1) bei der Brache und angenommenen 7 Hütungsmonaten, weil in der Regel der Acker in 4 bis 6 Wochen gewendet wird, dieselbe in Hinsicht der Dauer $\frac{7}{4}$, und in Absicht der Güte zur Kuhweide erster Klasse sich wie 4 : 1, und zwar im Gerstlande erster Klasse verhalten könne,
 - ≈ Haferlande wie 6 : 1
 - ≈ 3jähr. Lande ≈ 8 : 1

bei der Winterung und Sommerung, da dieselbe im Wuchse steht, aber nichts gerechnet werden könne, wenn man anders die Hütung der Winterung während der 3 bis 4 Wintermonate als unbeständige Hütung rechnen will.

Gerstland erster Klasse sind nach dem Vermessungs-Register vorhanden 20 Morg. 36 □ M. und

551 Morg. 82 □N. Gerstland, zweiter Klasse, in
 Summa also 571 Morg. 118 □N., davon werden $\frac{2}{3}$
 oder 190 Morg. 100 □N. berechnet und zwar
 190 Morg. 100 □N. als Stoppelhütung
 zu $\frac{3}{4}$ ($\frac{3}{4}$ ist die Hütungszeit) berech-
 net, sind 81 Morg. 120 □N. diese
 werden durch 3:1 (Werth dersel-
 ben) in beständige Hütung verwan-
 delt, mithin 27 M. 40 □N.

190 Morg. 100 □N. Gerstland zu Gerste,
 davon die Stoppelhütung zu $\frac{3}{4}$, sind
 27 — 40 □N., diese durch 3:1 zur
 beständigen, sind 9 — 13 —

190 Morg. 100 □N. Brache, hiervon $\frac{1}{2}$ für
 Brachfrüchte ab, bleiben 95 — 50
 □N., diese durch 3:1 beständige
 Hütung 31 — 136 —

ferner:

309 Morgen 55 □N. Haferland, davon
 $\frac{1}{3}$ oder 103 Morg. 18 □N. zur Win-
 terung, wovon die Stoppelhütung
 wie 3:7 gerechnet wird = 44 M.
 33 □N., diese nun durch 3:1 zur
 beständigen Hütung = 14 Morg.
 131 □N.; diese ferner durch 7:4
 zur Kuhweide erster Klasse sind 8 — 74 —

103 Morg. 18 □N. mit Hafer, davon
 die Stoppelhütung zu $\frac{1}{7}$, sind 14 —

Latus 76 M. 83 □N.

Transp. 76 M. 83 □M.

131 □M., diese zur beständigen
Hütung durch 3 : 1, sind 14 —
163 □M. und zur Kuhweide erster
Klasse durch 7 : 4, sind . . . 2 — 144 —
103 Morg. 18 □M. Brache zu $\frac{1}{3}$ als be-
ständige Hütung, sind 34 — 66 □M.
und durch 7 : 4 Kuhweide erster
Klasse 19 — 114 —

ferner:

437 Morg. 31 □M. dreijähriges Land,
davon $\frac{1}{3}$ zur Winterung, sind 145 —
130 □M., davon die Stoppelhü-
tung zu $\frac{3}{7}$ berechnet, sind 62 —
81 □M., diese durch 3 : 1 zur be-
ständigen und durch 3 : 1 zur guten
Kuhweide, sind 6 — 164 —
145 Morg. 130 □M. Sommerung, da-
von die Stoppelhütung zu $\frac{3}{7}$, sind
20 — 147 □M. diese durch (2(3:1))
zur 1sten Klasse 3 — 84 —
145 Morg. 130 □M. Brache, $\frac{1}{3}$ als be-
ständige Hütung und durch 3 : 1
gute Kuhweide 16 — 34 —

Summa 125 Morgen.

Angenommen die Feldmark enthielte noch 150 Morg.
halb 6 und halb 9jähriges Land, so läffet sich solches
auf die erste Klasse Kuhweide reduziren und gehöret
dann zur beständigen Hütung.

Das 6- und 9jährige Land sollten aber billig bei jeder Separation von dem neuen Ackerplan ausgeschlossen bleiben, und entweder Morgen gegen Morgen vertauscht, oder aber als Hütung veranschlagt werden, weil dasselbe bei Separationen die meisten Diskussionen veranlaßt; insbesondere dann, wenn ein Interessent viel von jenen Klassen annehmen soll. Er hat bei gleicher Ausfaat im Vergleich mit dem vorigen Besitze mehr Zeit, mehr Menschen und Vieh zur Bestellung nöthig, dennoch aber nicht mehr Ertrag als zuvor. Oft treten jedoch Umstände ein, den Separationsplan so anzulegen, daß mehr 6- und 9jähriges Land genommen werden muß, als der Besitze vor der Separation angab. In solchem Falle wird der Separirende für die mehrere Bestellungen, welche das mehrere Vieh und die Unterhaltung der mehreren Menschen erfordert, wenn man auch die Zeit nicht in Betracht ziehen will, entschädigt werden müssen. Diese Entschädigung geschieht entweder durch Geld, durch Acker, oder durch Grundstücke überhaupt, wenn kein anderes Mittel zum Vergleich führt.

Z. B. M. habe vor der Separation nur 4 Pferde und 3 Knechte nöthig gehabt; nach derselben aber bedarf er 3 Knechte und 6 Pferde, so wird die Unterhaltung der Knechte und der Pferde in Geld zu verwandeln, und wenn die Entschädigung an Acker gegeben werden soll, der jährl. Ertrag von 1 Morgen erster Klasse gleichfalls in Geld verwandelt, und der entstehende Quotient als die Entschädigungszahl anzunehmen seyn.

II. Wiesenhütungs-Berechnung.

Allgemein dürfen Wiesen nicht als Hütung genutzt werden; es wird also auch die Veranschlagung der Wiesenhütung hier wegfallen können. Da jedoch die Ausnahmen von den Regeln auch hierbei gelten, und das Hütungsrecht bei Separationen, in Absicht der Benutzung einer Wiesenfläche als Hütung vom Berechtigten billig wegfallen, oder gegen Entschädigung aufgehoben werden muß, so wird auch die in dem folgenden angenommenen Beispiel gezeigte Berechnungsart der Wiesenhütung nicht überflüssig seyn.

Nach dem Vermessungs-Register sind vorhanden:
(angenommen)

Gute 2 mähige Wiesen.							
1ste Klasse						Summa	
M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.
8	105	199	30	69	59		

Setzt man nun die Hütung der Wiesen-Klassen den Wiesen-Klassen gleich und werden selbige zwei Monate behütet, so giebt $\frac{2}{3}$ die beständige Hütung und die erste Wiesen — die erste Hütungs-Klasse in Kuhweide; z. B. die 3te Wiesen-Klasse verhält sich zur ersten wie $\frac{2}{3}:1$, folglich + + 55 M. 83 □R.
die zweite zur ersten $\frac{2}{3}:1$, + + 132 — 40 —
hiez u die erste Klasse + + + 8 — 105 —

Summa 196 M. 48 □R.

folglich $\frac{2}{7}$ beständige Hütung sind	56 M.	13 □ M.
hierzu die Feldhütung . . .	125 —	22 —
wirkliche Hütung	312 —	22 —

Summa total. aller Hütung = 493 M. 57 □ M.

Anmerk. Enthält eine Feldmark Mersch: Wiesen, so berechnet man diese zur beständigen Hütung, wie bei der Feldhütung die Brache und reduziret denn das Quantum wie beständige Hütung zc.

Nunmehr kann man den Antheil des Kossath M. an der Hütung genau bestimmen. Denn der Viehstand der ganzen Gemeinde war pag. 47. 336 Stück Großvieh, des Kossath M. . . . 20 — —
Die Hütung der ganzen Feldmark 493 M. 57 □ M.

(reduzirte)

folglich nach pag. 41. $x = \frac{aZ}{A}$ d. i.

$$336 : 493 - 57 \square M. = 20 : x \quad x = 27 \frac{7}{10} \frac{4}{18} \text{ oder } 27 \frac{3}{4} \text{ Morgen Antheil des Kossath M.}$$

Da aber der Kossath M. mit Recht unzufrieden seyn wird, wenn man ihn von der Theilung aller Hütungs-Klassen ausschließen wollte, insbesondere von den beständigen Raume-Hütungs-Revieren, so muß sein Antheil an jeder Art und in allen Klassen ausgemittelt werden; wie z. B. folget:

a. beständige Hütung ist vorhanden 312 M. 22 □ M.

$$\text{mithin } 336 : 312 = 20 : x$$

b. muß also an beständ. Hütung

erhalten, da $x = 17 \frac{3}{4}$ oder $17 \frac{3}{4}$ M. $10 \frac{3}{10}$ M.

B.

Nunmehr veranschlagt man die Grundstücke, welche Kossath NN. erhalten hat, nach den angenommenen Prinzipien und wie vorhin gezeigt worden, um zu ersehen, ob derselbe plus oder minus erhalten habe. Er erhielt pag. 40.

a. Hütung im Holze und zwar

Kuhweide, erster Klasse.

Schaaflweide.

1ster, 2ter, 3ter Klasse, 1ster, 2ter, 3ter Klasse,
15 Morg. — 15 Morg. 5 Morg. 5 Morg. 5 Morg.

17 Morg. 90 □ R. 6 Morg 157 □ R.

24 M. 67 □ R. Kuhweide 1. Kl.

davon $\frac{1}{2}$ für Schonung

ab, bleiben . 20 — 56 — " " "

hiezü die wirkliche Hütung, welche derselbe auch nach wie vor be-

halten soll, p. 31. (3. B.) 9 — 30 — " " "

erhält beständ. Hütung 29 M. 86 □ R. Kuhweide 1. Kl.

b. Wiesenhütung.

Alle Wiesen auf die erste Klasse reduziert erhielt derselbe 11 Morg. 14 □ R., diese durch $\frac{2}{3}$ zur beständigen Hütung, sind 3 Morg. 29 □ R.

E

c. Feldhütung.

16 M. 163 □ R. Gerstland erster Klasse,

10 — — — — zweiter

26 M. 163 □ R. Gerstland, davon $\frac{1}{3}$ zur Berechnung,
sind 8 M. 174 □ R., davon $\frac{2}{7}$ zur Stoppelhütung,
sind 3 M. 151 □ R. und durch $\frac{1}{3}$ beständige Hütung,
sind 4 M. 50 □ R.

17 M. Haferland, davon $\frac{1}{3} = 5$ M.

120 □ R. zur Berechnung, sind

durch 3:7 und 3:1 und 7:4 . — ≈ 83 —

17 M. Haferland, davon $\frac{1}{3}$ oder 5 M.

120 □ R. zur Berechnung und zwar

durch $\frac{2}{7}$ zur Stoppelhütung oder

146 □ R. durch 3:1 zur beständigen

Hütung = 49 □ R. und durch 7:4

Kuhweide — ≈ 28 —

5 M. 120 □ R. Brache, durch das Ver-

hältniß $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{4}$ 1 — 14 —

ferner:

20 M. 3jähriges Land, davon $\frac{1}{3}$ oder 6 M.120 □ R., davon $\frac{2}{7}$ zur Stoppel-

hütung, sind 2—156 □ R. durch

6:1 Kuhweide — ≈ 86 —

6 M. 120 □ R. Sommerung, durch $\frac{2}{7}$ und $\frac{1}{6}$ zur Kuhweide — ≈ 28 —

6 M. 120 □ R. Brache, durch 6:1

Kuhweide 1 — 20 —

Feldhütung in Summa 7 M. 129 □ R.

3

Kassath NN. erhält also nach der Separation an Hütung:

1. Feldhütung	.	.	7M. 129 □N.
2. Wiesenhütung	.	3	— 29 —
3. beständige Hütung		29	— 86 —

Summa = 40M. 64 □N.

Er soll erhalten . 27 — 135 —

erhält mithin zuviel 13 M. 109 □N., sind mithin der Gemeinde zu ersetzen und von der beständigen Hütung des Kassath NN. annoch ab und der Gemeinde zu NN. zuzulegen.

Es ist also NN. in allen Grundstücken separiret. Hat man nun die verschiedenen Separationspläne, als: von dem Acker, von den Wiesen, den Hütungen, Holzungen &c. auf der Charte abgetheilet, und registriret, (auch die Genehmigung der Interessenten erhalten) so stellt man eine Wiederholung an. Blatt I. mag auf das angenommene Beispiel angewandt, zur nähern Erläuterung dienen.

Nach Beendigung dieser Arbeit wird der Plan auf dem Felde abgestochen. Werke der praktischen Feldmefskunst lehren die Abtragung der Figuren; ich übergehe also solches und schreite zum